



Information

zur Ersatzbaustoffverordnung (ErsatzbaustoffV) für

Grundstückseigentümer

Stand: 31. Januar 2024

Die ErsatzbaustoffV als Teil der sogenannten Mantelverordnung trat am 1. August 2023 in Kraft. Somit gelten neue abfallrechtliche Regelungen, welche die Bund / Länder-Arbeitsgemeinschaft (LAGA) Mitteilung 20 und deren Anforderungen an die stoffliche Verwertung von mineralischen Reststoffen / Abfällen, insbesondere die Einbauklassen und Zuordnungswerte, im Wesentlichen ersetzen.

Die ErsatzbaustoffV ist eine **bundeseinheitliche, verbindliche** Rechtsverordnung, die unmittelbare Gültigkeit gegenüber ihren Adressaten hat. **Betreiber von baurechtlich oder immissionsschutzrechtlich zugelassenen Anlagen, in denen mineralische Abfälle zur Verwertung in technischen Bauwerken behandelt oder von diesen in Verkehr gebracht werden, sind von den neuen Regelungen unmittelbar betroffen.** Die Regelungen betreffen neben Erzeugern und Besitzern mineralischer Abfälle und mineralischer Ersatzbaustoffe (MEB) auch Betreiber von Zwischenlagern sowie von mobilen und stationären Aufbereitungsanlagen.

Hinweis:

Gesonderte Informationen werden auch für folgende, durch die ErsatzbaustoffV betroffene Adressaten zur Verfügung gestellt:

- Erzeuger und Besitzer,
- Sammler und Beförderer,
- Betreiber von stationären Aufbereitungsanlagen,
- Betreiber von mobilen Aufbereitungsanlagen
- Betreiber von Zwischenlagern,
- Inverkehrbringer und
- Verwender (zum Beispiel Bauherren).

ALLGEMEINES ZUR NEUEN ERSATZBAUSTOFFV

In der ErsatzbaustoffV werden für Betreiber von Aufbereitungsanlagen erstmalig bundesweit verbindliche Anforderungen an die Herstellung, Untersuchung, Klassifizierung sowie an das Inverkehrbringen und den Einbau von MEB gestellt. Dies betrifft sowohl MEB im Sinne des § 2 Nummern 18 bis 33 ErsatzbaustoffV als auch aus diesen bestehende Gemische. Zu den MEB im Sinne der Verordnung gehören unter anderem Recycling-Baustoffe aus Bau- und Abbruchabfällen, Bodenmaterial, Schlacken aus der Metallherstellung und Aschen aus thermischen Prozessen.

Die Herstellung und das Inverkehrbringen von MEB und deren Verwendung in spezifischen Einbauweisen innerhalb technischer Bauwerke wie beispielsweise des Straßen- und Erdbaus, des Schienenverkehrswegebau oder als Unterbau unter Fundament- oder Bodenplatten sind seit dem 1. August 2023 nur noch zulässig, wenn diese Ersatzbaustoffe die Anforderungen der ErsatzbaustoffV einhalten. Dazu müssen die MEB einer der in der ErsatzbaustoffV definierten Materialklassen zugeordnet werden können und im Rahmen des vorgeschriebenen Güteüberwachungssystems hergestellt werden. Ausnahmen bezüglich der Güteüberwachung gelten allein für nicht aufbereitetes Bodenmaterial und Baggergut. Die Verwendung von MEB in technischen Bauwerken ist nur zulässig, wenn die MEB die jeweiligen Materialwerte einhalten und die Einbauweise nach der ErsatzbaustoffV zugelassen ist.

Wer vorsätzlich oder fahrlässig die Vorgaben beziehungsweise Regelungen der ErsatzbaustoffV nicht einhält sowie den Überwachungs- und Untersuchungsumfang nicht ordnungsgemäß durchführt und dennoch MEB in Verkehr bringt oder verwertet, handelt im Sinne des Kreislaufwirtschaftsgesetzes ordnungswidrig.

ANFORDERUNGEN AN DEN GRUNDSTÜCKSEIGENTÜMER

Seit dem 1. August 2023 hat der Grundstückseigentümer die Pflicht, die Dokumentation zu dem auf seinem Grundstück eingebauten Ersatzbaustoff aufzubewahren, solange der jeweilige Ersatzbaustoff auf dem Grundstück eingebaut ist.

Zu den Dokumenten, die aufbewahrt werden müssen, gehören folgende Unterlagen:

- Deckblatt,
- Lieferscheine.

Aus dem Deckblatt müssen entsprechend dem Muster nach Anlage 8 der ErsatzbaustoffV folgende Informationen hervorgehen:

- der Verwender des Materials,
- der Bauherr,
- Angaben zur Art der MEB,
- die Lageskizze des Einbauortes,
- die Einbauweise mit der Angabe der jeweiligen Nummer aus der ErsatzbaustoffV,
- die Bodenart und die Mächtigkeit der Grundwasserdeckschicht,
- Angaben zum höchsten zu erwartenden Grundwasserstand,
- die Lage der Baumaßnahme im Hinblick auf Wasserschutzgebiete, Heilquellenschutzgebiete oder Wasservorranggebiete sowie
- eine Zusammenfassung der Angaben aus den Lieferscheinen.

Die Lieferscheine müssen entsprechend dem Muster nach Anlage 7 der ErsatzbaustoffV folgende Informationen enthalten:

- den Inverkehrbringer,
- die Materialklasse und die Bezeichnung des Ersatzbaustoffes (bei Gemischen alle enthaltene Ersatzbaustoffe und deren Klassifizierungen),
- den Abfallschlüssel nach der Abfallverzeichnisverordnung AVV,
- die Überwachungs- oder Untersuchungsstelle,
- die Liefermenge in Tonnen und das Abgabedatum,
- die Lieferkörnung oder Bodengruppe,
- den Beförderer und
- Angaben über die Einhaltung von den in den Fußnoten der jeweiligen Einbautabelle für bestimmte Einbauweisen nach Anlage 2 oder 3 (ErsatzbaustoffV) genannten Anforderungen.

Unverzüglich nach Abschluss einer Baumaßnahme hat der Bauherr das Deckblatt zusammen mit den Lieferscheinen dem Grundstückseigentümer auszuhändigen, sowie die von dem Verwender unterschriebene Vor- und Abschlussanzeige für anzeigepflichtige MEB. Die Unterlagen sind der zuständigen Behörde auf deren Verlangen vorzulegen.

WEITERE BESTIMMUNGEN

Wird ein technisches Bauwerk, das mit anzeigepflichtigen MEB hergestellt wurde, rückgebaut oder erfährt es eine Änderung der Nutzung, ist dies der zuständigen Behörde innerhalb eines Jahres mitzuteilen. Hat das Material eine Folgenutzung an dem bisherigen Einbauort, ist dies ebenfalls der zuständigen Behörde mitzuteilen.

KONTAKT / AUSKÜNFTE

Bei Fragen zu abfallrechtlichen Belangen wenden Sie sich bitte an die Abfalldezernate der örtlich zuständigen Regierungspräsidien Darmstadt, Gießen und Kassel.